

An alle
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und
Erwachsenenbildung)

Dr.ⁱⁿ Ursula Fritz
Sachbearbeiterin

ursula.fritz@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4491
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.246.267

Umgang mit lehrplanmäßigen Pflichtpraktika aufgrund der COVID-19 Ausnahmesituation

Die derzeitige Situation und deren Begleitumstände erfordern, insbesondere was die Absolvierung von in den Lehrplänen verankerten Pflichtpraktika betrifft, einen erweiterten Rahmen. Die Pflichtpraktika stellen eine sinnvolle und wertvolle Ergänzung zum fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht an berufsbildenden Schulen und somit der beruflichen Ausbildung an sich dar und können auf Grund der COVID-19-Situation wie folgt absolviert werden:

- in der gesamten gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer,
- in verkürzter Form (es soll jedoch mindestens die Hälfte der vorgesehenen Dauer absolviert werden),
- in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit in der gesamten Dauer oder ebenfalls in verkürzter Form (erweiterte berufliche/praktische Tätigkeiten, die die fachlich-beruflichen Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung an der Schule fördern). Wesentlich im Zusammenhang mit einer „breiter definierten Facheinschlägigkeit“, die einem „verwandten Tätigkeitsbereich“ zugeordnet werden kann, ist auch der Zuwachs an transversalen Kompetenzen.

Zur „breiter definierten Facheinschlägigkeit“ dürfen in Folge einige Beispiele angeführt werden:

- Schulen für wirtschaftliche Berufe (ausgenommen Fachrichtungen) – Tätigkeiten ...
 - im Lebensmittelgroßhandel wie Kommissionieren von Lebensmitteln
 - in Bäckereien wie Herstellung und Verkauf von Brot und Gebäck
 - in der Lebensmittelindustrie wie Mitarbeit in Produktions- und Fertigungsprozessen

- Kaufmännische Schulen – Tätigkeiten im Büro werden um die Bereiche Handel, Verwaltung, Versicherung, Bank, Immobiliengeschäft, Hotellerie, diverse Assistenz-tätigkeiten erweitert.
- Technisch-gewerblichen (einschl. kunstgewerblichen) Schulen – Tätigkeiten in einem zur jeweiligen Fachrichtung anverwandten Bereich
- BAfEP/BASOP sowie Fachschule für pädagogische Assistenzberuf – Tätigkeiten in nicht-institutionellen und lokal-regionalen Angeboten von Gruppen von Kindern, Schüler/innen, Jugendlichen und Erwachsenen (gemäß dem Ausbildungsziel, für Fachschule ausschließlich Kinder bis zum 6. Lebensjahr) von 3 bis 10 Teilnehmerin-nen und Teilnehmern.

Die Absolvierung eines Praktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des BMGSPK betreten werden dürfen (BGBl. II Nr. 96/2020 idgF) und
- die Einhaltung der seitens des BMGSPK festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Nur wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums (§ 11 Abs. 9 und 10 SchUG bzw. SchUG-BKV).

Als unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe sind insbesondere anzuführen:

- in der Person gelegene Gründe (z. B. Risikogruppe, Schwangerschaft, Krankheit, psychische Gründe),
- Bestimmungen in einschlägigen COVID-19 Maßnahmengesetzen des BMGSPK,
- Pflege- oder Betreuungsbedarf von im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des GuKG für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wien, 23. April 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

